

# RS OGH 1981/11/4 3Ob579/81, 6Ob519/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1981

## Norm

ZPO §207 ff

## Rechtssatz

Nach der österreichischen Zivilprozessordnung ist die Aufnahme des Verhandlungsprotokolles immer auch eine Tätigkeit des Richters. Der Richter hat nicht einfach nur mitzuhören und das Gehörte festzuhalten, sondern er muss das Gehörte einprägsam in sich aufnehmen und verarbeiten und hat dann die Erklärungen der Parteien nicht in ihren wörtlichen Formulierungen, sondern in ihrem wirklichen Gehalt zu protokollieren.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 579/81  
Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 579/81
- 6 Ob 519/88  
Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 519/88  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0037255

## Dokumentnummer

JJR\_19811104\_OGH0002\_0030OB00579\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)